

Beschäftigung von Rentnern

Neben innovativen Arbeitszeit- und Beschäftigungsmodellen haben Unternehmen das Beschäftigungspotenzial von Rentnern noch lange nicht voll ausgeschöpft. Durch einen gezielten Wissenstransfer zwischen älteren und jüngeren Mitarbeitern kann der Generationenwechsel reibungslos erfolgen. Tandems bei Führungs- und Schlüsselpositionen, altersgemischte Teams und Mentoringprogramme sind geeignete Instrumente. Gleichzeitig fordern viele Unternehmen vom Gesetzgeber, die Beschäftigungsmöglichkeiten für diejenigen Rentner zu verbessern, die auch über das Rentenalter hinaus berufstätig sein wollen.

Ausgangssituation

Die demografische Entwicklung verändert unsere Gesellschaft. Die Geburtenrate verharrt auf niedrigem Niveau, und durch die gestiegene Lebenserwartung erhalten die Menschen länger Rente. Diese Entwicklung stellt sowohl die gesetzliche Rentenversicherung als auch die anderen Alterssicherungssysteme vor finanzielle Herausforderungen. Daher erfolgt derzeit die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze – mit Bestandsprüfungsklausel – von 65 auf 67 Jahre in mehreren Jahren.

Rente ist nicht gleich Rente

Es bestehen unterschiedliche Altersrenten je nach individueller Lebenslage. Ein vorzeitiger Renteneintritt mit Rentenabschlägen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Altersrente kann zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt, später oder vorzeitig beantragt und als Voll- oder Teilrente bezogen werden. Der Regelfall ist die reguläre Altersrente, auf die ein Anspruch besteht, wenn mindestens 5 Jahre Wartezeit vorgewiesen werden können. Weiterhin gibt es die Altersrente für langjährig oder schwerbehinderte Versicherte (35 Jahre Wartezeit)

und für besonders langjährig Versicherte mit 45 Jahren Wartezeit. Wichtige Kriterien für einen Rentenantrag sind meist der Gesundheitszustand, die berufliche und private Situation sowie die Höhe der bereits erworbenen Rentenansprüche.

Rentenregelalter steigt von 65 auf 67

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (=Rente mit 67) in den Jahren 2012 bis 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt die Anhebung stufenweise; erst um einen Monat, später um zwei Monate pro Geburtsjahrgang. Wer 1964 oder später geboren ist, kann die Regelaltersrente erst mit 67 erhalten. Für diese Jahrgänge wird die Regelaltersgrenze also um 24 Monate von 65 auf dann 67 Jahre angehoben. Als Ergebnis der Anhebung der Regelaltersgrenze wird es im Jahr 2031 dann erstmals die Rente

mit 67 geben. Das Erreichen der Regelaltersgrenze bedeutet einen Rentenbezug ohne Abschläge. Gleichwohl besteht auch künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, vorzeitig in Rente zu gehen, wobei die Rentenhöhe aufgrund der Abschläge geringer ausfällt.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre)

Neu geschaffen wurde im Jahr 2012 die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Jahren Wartezeit (entspricht 540 Monaten). Der Rentenbeginn für diese Gruppe ist grundsätzlich erst mit 65 Jahren ohne Abschläge möglich.

Vorzeitig in Rente mit Rentenabschlag

Wer vor dem Regelalter beispielsweise mit 63 Jahren in Rente gehen möchte, muss die entsprechenden Wartezeiten

Stufenweise Anhebung des Rentenregelalters von 2012 bis 2029

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – Beispiel

Geburtsdatum:	14.01.1963
Altersrente (ungekürzt) für langjährig Versicherte:	1.110,00 Euro (Rentenauskunft)
Regelaltersgrenze (66 + 10 Monate)	01.12.2029
Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter 63	01.02.2026
max. Abschlag (46 Monate à 0,30 Prozent)	13,80 Prozent
Altersrente	1.110,00 Euro
abzüglich max. Abschlag von 13,80 Prozent	153,18 Euro
tatsächliche Altersrente (lebenslang) ohne gesetzliche Rentenanpassungen	956,82 Euro

ten möglich ist. Das Eintrittsalter steigt sukzessive bis zum Geburtsjahrgang 1963 auf 66 und zehn Monate. Wer nach dem 1. Januar 1964 geboren wurde, kann nur noch nach Vollendung des 65. Lebensjahrs abschlagsfrei in Rente gehen.

Teilrente und Hinzuverdienst als Alternative

Wer vor Erreichen des Rentenregelalters (2016: 65 plus fünf Monate) einer Beschäftigung nachgeht, muss dies dem Rententräger anzeigen und die gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen einhalten. Alternativ kann schon heute eine Teilrente in Betracht gezogen werden. Der Versicherte verzichtet auf einen Teil der eigentlich zustehenden Rente, darf aber noch in einem größeren Maß hinzuverdienen – zum Beispiel bei dem bisherigen Arbeitgeber. Da für den Teilzeitjob neben der Rente auch noch weitere Rentenbeiträge gezahlt werden, erhöht sich zudem die spätere volle Altersrente.

Der maßgebliche Hinzuverdienst

Zum Hinzuverdienst zählt das monatliche Bruttoarbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung, der monatliche steuerrechtliche Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit und vergleichbares Einkommen (Ruhestandsvergütungen). Keinen Hinzuverdienst stellen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Hinterbliebenenrenten), Betriebsrenten, Beamtenpensionen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Zinseinkünfte dar. Sie wirken sich auf die Höhe der vorzeitig gezahlten Altersrente nicht aus. Abhängig vom jeweiligen Hinzuverdienst wird die vorzeitige Altersrente in voller Höhe als Vollrente oder in vermindelter Höhe als Teilrente gezahlt. Die Höhe des zulässigen Nebenverdienstes, die Hinzu-

Hinzuverdienstgrenzen bei Durchschnittsverdienern ab 01.07.2015		
Rente	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1/3-Teilrente	2.126,25 Euro	1.969,02 Euro
1/2-Teilrente	1.615,95 Euro	1.496,45 Euro
2/3-Teilrente	1.105,65 Euro	1.023,89 Euro
Vollrente	450,00 Euro	450,00 Euro

vorweisen können. Der Abschlag beträgt 0,30 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs. Diese Kürzung kann durch zusätzliche Beitragszahlungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Ob sich das lohnt, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre)

Gleichwohl besteht die Möglichkeit eines früheren Rentenbeginns. Der Rentenbeginn für die Altersrente für langjährig Versicherte mit einer Wartezeit von 35 Jahren (entspricht 420 Monaten) wird von 65 auf 67 Jahre angehoben. Gleichwohl ist bei dieser Rentenart ein früherer Rentenbeginn bereits mit 63 Jahren möglich. Hierbei entsteht ein maximaler Rentenabschlag von 14,40 Prozent.

Vorzeitig in Rente ohne Rentenabschlag (Rente mit 63)

Wer 45 Jahre beitragsrechtliche Zeiten erworben hat, kann seit dem 01. Juli 2014 durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand gehen. Aus dieser Rente ab 63 wird dann wie weiter oben beschrieben schrittweise die Rente ab 65 (Altersrente für besonders langjährig Versicherte). Warum ist das so? Nun, die Rente ab 63 gilt nur für Versicherte, die vor dem 01. Januar 1953 geboren sind, deren Rente nach dem 01. Juli 2014 beginnt und welche die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Das bedeutet, dass im Jahr 2016 (2017) eine abschlagsfreie Rente mit 63 und zwei (vier) Mona-

verdienstgrenze, richtet sich einerseits nach dem persönlichen Verdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn, andererseits nach dem Anteil der gewünschten Rente.

Beschäftigungsumfang und Teilrente

Eine Teilrente lohnt sich üblicherweise nur, wenn die individuellen Grenzbeträge auch wirklich genutzt werden. Bevor also mit dem Arbeitgeber ein bestimmter Beschäftigungsumfang und Verdienst vereinbart wird, sollte die Möglichkeit genutzt werden, sich zunächst vom Rentenversicherungsträger die individuellen Hinzuverdienstgrenzen ausrechnen zu lassen. Falls über die Altersgrenze hinaus gearbeitet wird, hat das bestimmte Auswirkungen. Wenn die Altersrente nach Erreichen des Mindestalters nicht beantragt wird, erhöht sich der Rentenanspruch bei 40 zurückgelegten Versicherungsjahren durch die weitere Beitragszahlung um etwa 2,5 Prozent jährlich. Außerdem verringert sich in diesem Fall der Rentenabschlag. Wenn die Regelaltersrente nicht in Anspruch genommen wird, sondern weiter gearbeitet und damit der rentensteigernde Zuschlag ausgeschöpft werden soll, steigt der Rentenanspruch nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch zwei Jahre um insgesamt rund 17 Prozent (zwölf Prozent Zuschlag plus rund fünf Prozent Erhöhung durch die weiteren Beiträge in diesen zwei Jahren). Bei einer Entscheidung für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit sollte jedoch der Geldwert des zweijährigen Rentenaufschubs mit in die Überlegung einbezogen werden.

Beschäftigung von Rentnern im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Oft werden Rentner als Minijobber geringfügig entlohnt beschäftigt. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall 30 Prozent Pauschalbeiträge (Krankenversicherung: 13 Prozent, Rentenversicherung: 15 Prozent und pauschale Lohnsteuer zwei Prozent). Ist der Rentner privat krankenversichert,

entfällt der Pauschalbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung in Höhe von 13 Prozent. Die Beschäftigung darf bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 450 Euro ausgeübt werden. Zusätzlich darf ein Rentner bis zu zwei Monate in einem Kalenderjahr in doppelter Höhe also jeweils max. 900 Euro verdienen. Für die Beschäftigung auf geringfügig entlohnter Basis spricht, dass der Hinzuverdienst bis 450 Euro nicht auf die Rente angerechnet wird.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Rentnern

Übt ein Rentner eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus, sind neben den Hinzuverdienstgrenzen auch Abweichungen von der regulären Sozialversicherungspflicht zu beachten. Der Bezug einer Rente schließt eine Versicherungspflicht nämlich nicht grundsätzlich aus. Dabei ist entscheidend, welche Rente (zum Beispiel Altersvoll- bzw. -teilrente oder Erwerbsminderungsrente) bezogen wird und wie alt der Arbeitnehmer ist. Je nach Versicherungszweig muss der Arbeitgeber Besonderheiten beachten, siehe Tabelle unten.

Rentenversicherung: Altersvollrentner sind versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss aber gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI den Arbeitge-

beranteil entrichten. Beim Bezug einer Altersteilrente und einer Erwerbsminderungsrente besteht Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Arbeitslosenversicherung: Personen, welche die Regelaltersgrenze vollendet haben, sind versicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss dort gem. § 346 Abs. 3 SGB III den Arbeitgeberanteil entrichten. Bei Altersrentnern vor Erreichen der Regelaltersgrenze und Beziehern einer teilweisen Erwerbsminderungsrente besteht Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente sind versicherungsfrei; es wird auch kein Arbeitgeberanteil fällig.

Krankenversicherung: Bezieher einer Vollrente wegen Alters ab Erreichen der Regelaltersgrenze, die eine mehr als geringfügige entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Abhängig vom Alter des Rentners und der Rentenart gelten die folgenden Beitragsätze zur Krankenversicherung: Es gilt der ermäßigte Beitragssatz bei vollen Erwerbsminderungs- und Altersvollrenten, weil Bezieher dieser Renten bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Es gilt der allgemeine Beitragssatz bei teilweisen Erwerbsminderungs- und Altersteilrenten, da bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldanspruch besteht.

Rentenbezug	RV-Beiträge	AV-Beiträge	KV-Beiträge	PV-Beiträge
Altersvollrente	AG-pflichtig AN-frei	AG: pflichtig AN: frei	AG: pflichtig AN: pflichtig	AG: pflichtig AN: pflichtig
Altersteilrente	AG: pflichtig AG: pflichtig	AN: pflichtig AN: pflichtig	AG: pflichtig AG: pflichtig	AN: pflichtig AN: pflichtig
Teilweise Erwerbsminderungsrente	AG: pflichtig AG: pflichtig	AN: pflichtig AN: pflichtig	AG: pflichtig AG: pflichtig	AN: pflichtig AN: pflichtig
Altersrente und volle Erwerbsminderungsrente	AG: pflichtig AN: pflichtig	AN: frei AG: frei	AN: ermäßigt AG: ermäßigt	AN: pflichtig AG: pflichtig
Regelaltersrente	AG: pflichtig AN: frei	AG: pflichtig AN: frei	AG: ermäßigt AN: ermäßigt	AG: pflichtig AN: pflichtig

Pflegeversicherung: Bei Bezug einer Altersrente (Voll- oder Teilrente) gilt der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung, für Kinderlose auch mit Beitragszuschlag von 0,25 Prozent. Personen, die älter sind als Jahrgang 1940, sind hiervon befreit.

Bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung werden zur Verbeitragung zunächst die Rente und das Arbeitsentgelt herangezogen die zu viel gezahlten Beiträge werden auf Antrag des Rentners von der Einzugsstelle erstattet.

Geplante Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand

Der Gesetzgeber plant Änderungen bei der Teilrente und Beitragsentlastungen für Arbeitgeber, die Rentner beschäftigen. Wer mit 63 Jahren in eine Teilrente geht, soll ab 01.07.2016 mehr vom Zuverdienst zu den Altersbezügen behalten können, Arbeitgeber sollten bei den Sozialbeiträgen entlastet werden, wenn sie Rentner beschäftigen.

Rente plus Arbeit

Die Teilrente ab 63, die bisher kaum genutzt wird, soll künftig stufenlos möglich

sein. Oberhalb eines Verdiensts von 525 Euro im Monat sollten 40 Prozent des Zuverdiensts von der Rente abgezogen werden (Freibetrag von 6.300 Euro im Jahr, also 525 Euro im Monat = 450 Euro x 14 Monate = 6.300 Euro: 12). Sobald die Rente zusammen mit dem Arbeitseinkommen als Rentner das frühere Gehalt übersteigt, wird der Hinzuverdienst vollständig von der Rente abgezogen.

Weniger Sozialbeiträge für Arbeitgeber

Arbeitgeber werden geringfügig finanziell entlastet, indem sie fünf Jahre lang für beschäftigte Rentner, welche die Altersgrenze erreicht haben, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr zahlen müssen. Das sind derzeit 1,5 Prozent des Bruttolohns. So soll es attraktiver werden, nach Erreichen des regulären Rentenalters zusätzlich zur Rente zum Beispiel in Teilzeit weiterzuarbeiten.

Beschäftigte Rentner können durch Rentenbeiträge ihre Altersrente steigern

Die Arbeitnehmer, die trotz Rentenbezugs sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sollen Rentenbeiträge zahlen können, die dann zu einer Steigerung ihrer

Rente führen. Heute zahlen Arbeitgeber bei Beschäftigung eines Rentners den Arbeitgeberanteil, ohne dass sich das für den Rentner rentensteigernd auswirkt.

Die Beschäftigung von Rentnern über das Rentenalter hinaus gewinnt zunehmend an Bedeutung. Angesichts der demografischen Herausforderungen, kann das vorhandene Know-how nachhaltig im Unternehmen erhalten und aufgebaut werden. Die Schaffung möglichst praktikabler flexibler Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente liegt sowohl im Interesse der künftigen Rentner als auch der Unternehmen.

RASCHID BOUABBA
Geschäftsführer MCGB GmbH
Unternehmensberatung
Berlin

